

VERHALTENSKODEX 2016



NEW ZEALAND QUALIFICATIONS AUTHORITY
MANA TOHU MĀTAURANGA O AOTEAROA

QUALIFY FOR THE FUTURE WORLD
KIA NOHO TAKATŪ KI TŌ ĀMUA AO!

**VERHALTENSKODEX ZUM
UMGANG MIT AUSLÄNDISCHEN
STUDENTEN 2016**

VERHALTENSKODEX ZUM UMGANG MIT AUSLÄNDISCHEN SCHÜLERN UND STUDENTEN 2016

Dieser Verhaltenskodex wurde gemäß § 238F des Education Act 1989 vom Minister for Tertiary Education, Skills and Employment (Bildungsminister) erlassen.

Inhalt

	Seite
TEIL I	
Einleitung	
1 Titel	3
2 Inkrafttreten	3
3 Vorherige aufgehobene und ersetzte Version	3
4 Rechtsinstrument	3
5 Ziel des Kodex	3
6 Geltungsbereich des Kodex	3
TEIL 2	
Begriffsbestimmungen	
7 Allgemeine Begriffsbestimmungen	4
TEIL 3	
Unterzeichner	
8 Aufgaben des Kodexverwalters	6
9 Kriterien für den Beitritt	6
10 Austrittsgesuche von Unterzeichnern	6
TEIL 4	
Pflichten der Unterzeichner	
Marketing und Werbung	
11 Ergebnis 1: Marketing und Werbung	7
12 Vorgang	7
Auftragnehmer	
13 Ergebnis 2: Verwaltung und Beaufsichtigung von Auftragnehmern	7
14 Vorgang	7
Angebote, Einschreibungen und Verträge	
15 Ergebnis 3: Angebote, Einschreibungen und Verträge	8
16 Vorgang	8

Einreisebestimmungen		
17	Ergebnis 4: Einreisebestimmungen	9
18	Vorgang	9
Orientierung		
19	Ergebnis 5: Orientierung	9
20	Vorgang	9
Sicherheit und Wohlergehen		
21	Ergebnis 6: Sicherheit und Wohlergehen	9
22	Vorgang: Allgemein	9
23	Vorgang: Ausländische Schüler und Studenten unter 18 Jahren	10
24	Vorgang: Ausländische Schüler und Studenten unter 10 Jahren	10
25	Vorgang: Gefährdete ausländische Schüler und Studenten sowie solche mit besonderen Bedürfnissen	10
26	Vorgang: Unterkunft	11
Betreuung, Beratung und Leistungen		
27	Ergebnis 7: Betreuung, Beratung und Leistungen	11
28	Vorgang	11
Vorgehensweise bei Abbruch, Rückzug und Schließung		
29	Ergebnis 8: Vorgehensweise bei Abbruch, Rückzug und Schließung	12
30	Vorgang	12
Beschwerdeverfahren		
31	Ergebnis 9: Vorgehensweise bei Beschwerden	12
32	Vorgang	12
Einhaltung des Streitbeilegungsverfahrens für ausländische Schüler und Studenten		
33	Ergebnis 10: Einhaltung des Streitbeilegungsverfahrens für ausländische Schüler und Studenten	12
34	Vorgang	12
TEIL 5		
Verletzungen des Kodex		
35	Melden von Kodexverletzungen	13
36	Vorgehensweise des Kodexverwalters bei Beschwerden und Ersuchen	13
37	Überwachung der Einhaltung des Kodex	13
38	Maßnahmen im Falle einer Verletzung des Kodex	14
TEIL 6		
Der Kodexverwalter		
39	Melde- und Veröffentlichungspflicht	15
40	Bekanntmachung von Auflagen und Mahnungen	15

TEIL I

Einleitung

1. Titel

Der Titel des Kodex lautet Education (Pastoral Care of International Students) Code of Practice 2016.

2. Inkrafttreten

Dieser Kodex tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

3. Vorherige aufgehobene und ersetzte Version

1. Der „Code of Practice for the Pastoral Care of International Students“, der bis zum Inkrafttreten dieses neuen Kodex galt (die **vorherige** Version), wird aufgehoben und durch diesen Kodex ersetzt.
2. Ungeachtet Absatz (1) bleibt die vorherige Version bis zum 31. Dezember 2016 unter Ausschluss dieses Kodex für ausländische Schüler und Studenten in Kraft (als wäre sie nicht aufgehoben und ersetzt worden), die sich vor dem 1. Juli 2016 bei einem Bildungsanbieter eingeschrieben haben.

4. Rechtsinstrument

Dieser Kodex ist ein Rechtsinstrument im Sinne des Legislation Act 2012 und muss gemäß § 41 des Legislation Act 2012 dem Repräsentantenhaus vorgelegt werden.

5. Ziel des Kodex

Dieser Kodex soll die Absichten der Regierung hinsichtlich der Ausbildung ausländischer Schüler und Studenten durch folgende Auflagen unterstützen:

- a. Die Unterzeichner müssen alle angemessenen Maßnahmen zum Schutz ausländischer Schüler und Studenten ergreifen.
- b. Es muss sichergestellt werden, dass ausländische Schüler und Studenten während ihres Aufenthalts in Neuseeland möglichst positive Erfahrungen sammeln, die ihrer Bildung zugute kommen.

6. Geltungsbereich des Kodex

1. Der Kodex legt zusätzlich zu anderen, vom Education Act 1989 vorgeschriebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen Folgendes fest:
 - a. Ergebnisse, zu denen sich die Unterzeichner in Bezug auf ihre ausländischen Schüler und Studenten verpflichten
 - b. Hauptprozesse zur Förderung von Wohlergehen, Lernerfolgen und Rechten von ausländischen Schülern und Studenten.
2. Der Kodex gilt nicht für die Tätigkeiten der Unterzeichner in Bezug auf Schüler und Studenten, die außerhalb Neuseelands unterrichtet werden.
3. Der Kodexverwalter kann bestimmen, dass folgende Schüler und Studenten von den Bestimmungen des Kodex ganz oder teilweise ausgenommen werden:
 - a. Schüler und Studenten, deren Status sich von einheimischen zu ausländischen Studierenden ändert
 - b. Schüler und Studenten, die in einem Fernstudium eingeschrieben sind

TEIL 2

Begriffsbestimmungen

7. Allgemeine Begriffsbestimmungen

1. Wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, gelten für die Zwecke dieses Kodex die folgenden Begriffsbestimmungen:

Gesetz bezeichnet den Education Act von 1989.

Auftragnehmer bezeichnet eine natürliche oder juristische Person bzw. Organisation, die im Auftrag eines Anbieters bzw. Unterzeichners handelt und schließt auch Unterauftragnehmer ein.

Kodexverwalter bezeichnet eine Person oder Behörde, die gemäß § 238FA Absatz 1 des Gesetzes ernannt wurde.

Designierte Betreuungsperson bezeichnet einen Verwandten oder engen Familienfreund, der von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eines ausländischen Studenten unter 18 Jahren schriftlich zum Betreuer bestimmt wird und dem Studenten Unterkunft bereitstellt.

Einheimischer Student hat dieselbe Bedeutung wie in § 2 des Gesetzes.

DRS bezeichnet das in § 238J des Gesetzes festgelegte International Student Contract Dispute Resolution Scheme (Streitbeilegungsverfahren für ausländische Studenten).

DRS-Bestimmungen bezeichnet die Bestimmungen gemäß § 238M des Gesetzes.

Sorgfaltspflicht bezeichnet den Vorgang des Beschaffens von Auskünften sowie der Überprüfung in Bezug auf eine andere Partei vor dem Abschluss eines verbindlichen Vertrages.

Qualitätssicherungsagentur für Bildung bezeichnet eine Agentur, die dem Gesetz zufolge berechtigt ist, die Qualitätssicherung in Bezug auf die Unterzeichner durchzuführen.

Unterricht bezeichnet Kurse, Lehrgänge, Lehrprogramme und Ausbildungsprogramme, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind gemäß § 4E, Absatz 18 bzw. Absatz 20 des Gesetzes zugelassen bzw. von einer Zulassung ausgenommen.
- b. Der Anbieter dieser Kurse, Lehrgänge, Lehrprogramme und Ausbildungsprogramme ist als Bildungsanbieter zugelassen (falls erforderlich gemäß Absatz 18 bzw. 20 des Gesetzes).
- c. Der Anbieter dieser Kurse, Lehrgänge, Lehrprogramme und Ausbildungsprogramme ist zugelassen, Leistungsbeurteilungen entsprechend den geltenden Bewertungsmaßstäben vorzunehmen (falls erforderlich gemäß Absatz 18 bzw. 20 des Gesetzes).

Einschreiben bzw. Einschreibung bezeichnet die Anmeldung bzw. Zulassung eines Schülers oder Studenten zum vom Unterzeichner bereitgestellten Unterricht, nachdem er das Angebot eines solchen Unterrichts seitens des Unterzeichners angenommen hat.

Umzug ins Ausland bezeichnet den Umzug einer Person aus einem Land in ein anderes.

Gebührenschriftvorgang bezeichnet den in den Bestimmungen in § 253 Absatz 1(e) des Gesetzes festgelegten Vorgang.

Privatunterkunft bezeichnet die einem ausländischen Schüler oder Studenten in einer Familie bzw. in einem Haushalt bereitgestellte Unterkunft, in der insgesamt höchstens vier ausländische Studenten untergebracht sind.

Ausländischer Schüler oder Student hat dieselbe Bedeutung wie in § 238D des Gesetzes.

Erziehungsberechtigter in Bezug auf einen ausländischen Schüler oder Studenten bezeichnet eine von einem Gericht oder testamentarisch eingesetzte Person, die für das Wohlergehen und die finanzielle Unterstützung des Schülers bzw. Studenten verantwortlich ist und sich in seinem Heimatland um ihn kümmert.

Zugelassenes Wohnheim bezeichnet ein Wohnheim, das gemäß den Education (Hostels) Regulations 2005 zugelassen ist.

Eltern in Bezug auf den ausländischen Schüler oder Studenten bezeichnet den Vater bzw. die Mutter des Schülers oder Studenten, die für sein Wohlergehen und seine finanzielle Unterstützung zuständig sind.

Anbieter hat dieselbe Bedeutung wie in § 238D des Gesetzes.

Rückführung bezeichnet die Rückkehr einer Person in ihr Heimatland bzw. ein Land, dessen Staatsbürgerschaft sie hat.

Betreuungsperson kann folgende Personen bezeichnen:

- a. Gastmutter bzw. Gastvater
- b. Leiter eines zugelassenen Wohnheims bzw. eine andere Person, die in einem zugelassenen Wohnheim für die Betreuung ausländischer Schüler und Studenten verantwortlich ist
- c. Designierte Betreuungsperson
- d. Aufsichtsperson im Falle einer vorübergehenden Unterkunft

Schulwohnheim bezeichnet ein zugelassenes Wohnheim, das einer Schule gehört bzw. von einer Schule verwaltet wird und vom Kodexverwalter für ausländische Schüler zugelassen wurde, die die 1. bis 6. Klasse einer Schule besuchen bzw. 10 Jahre oder jünger sind und bei einem anderen Bildungsanbieter eingeschrieben sind.

Unterzeichner bezeichnet einen Bildungsanbieter, der ein Unterzeichner dieses Kodex ist.

Unterauftragnehmer bezeichnet eine natürliche oder juristische Person bzw. Organisation, die von einem Auftragnehmer verpflichtet wurde, in seinem Auftrag zu handeln.

2. Das in diesem Kodex aufgeführte Alter einer Person ist das Alter, das diese Person an ihrem letzten Geburtstag erreicht hat.
3. Ein Begriff, der in diesem Kodex verwendet und im Gesetz, aber nicht im Kodex definiert ist, hat dieselbe Bedeutung wie im Gesetz.

TEIL 3

Unterzeichner

8. Aufgabe des Kodexverwalters als Empfänger und Prüfer von Beitrittsgesuchen

Aufgaben des Kodexverwalters:

- a. Der Kodexverwalter muss Anträge von Bildungsanbietern entgegennehmen, die dem Kodex beitreten möchten.
- b. Der Kodexverwalter muss diese Anträge anhand folgender Kriterien beurteilen:
 - i. der in § 9 festgelegten Kriterien für Unterzeichner
 - ii. des in §§ 5 und 6 festgelegten Ziels und Geltungsbereichs dieses Kodex

9. Kriterien für den Beitritt

Bewerber, die diesem Kodex beitreten möchten, müssen folgende Kriterien erfüllen:

- a. Der Bewerber muss ein Bildungsanbieter sein.
- b. Der Bewerber bietet Unterricht an bzw. beabsichtigt, Unterricht anzubieten.
- c. Der Bewerber kann anerkannte Finanzverwaltungspraktiken und -leistungen vorweisen.
- d. Der Bewerber verfügt über Richtlinien und Verfahren, die es ihm ermöglichen, die von diesem Kodex vorgeschriebenen Ergebnisse und Vorgänge zu erreichen.
- e. Der Kodexverwalter hat keine anderen Bedenken hinsichtlich der Eignung des Bewerbers und seines Beitritts zum Kodex.

10. Austrittsgesuche von Unterzeichnern

Auf Wunsch des Unterzeichners kann der Kodexverwalter den Beitritt des Unterzeichners zu diesem Kodex rückgängig machen.

TEIL 4

Pflichten der Unterzeichner

Marketing und Werbung

11. Ergebnis 1: Marketing und Werbung

Unterzeichner müssen sicherstellen, dass Marketing und Werbung, die sich an potenzielle ausländische Schüler und Studenten richten, klare, ausreichende und genaue Informationen enthalten, die es diesen Schülern und Studenten ermöglichen, fundierte Entscheidungen hinsichtlich der angebotenen Dienstleistungen zu treffen.

12. Vorgang

Pflichten von Unterzeichnern:

- a. Der Unterzeichner muss sich selbst über den Informationsbedarf ausländischer Schüler und Studenten informieren.
- b. Der Unterzeichner muss ausländischen Schülern und Studenten die erforderlichen Informationen bereitstellen und sicherstellen, dass diese Informationen stets aktuell sind.
- c. Der Unterzeichner muss sicherstellen, dass ausländische Schüler und Studenten mindestens die folgenden Informationen erhalten:
 - i. Informationen zu den Qualitätssicherungsergebnissen des Unterzeichners
 - ii. Informationen zu Unterricht, Personal, Einrichtungen und Ausstattung, die ausländischen Schülern und Studenten zur Verfügung stehen
 - iii. Informationen zum DRS (Streitbeilegungsverfahren für ausländische Studenten)
 - iv. Informationen zu den möglichen Lernergebnisse für ausländische Schüler und Studenten, einschließlich weiteren Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten
 - v. Informationen zu den geschätzten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten für ausländische Schüler und Studenten
 - vi. Informationen zu Unterkunft und Transport bzw. Informationen darüber, wo diese Informationen eingeholt werden können

Auftragnehmer

13. Ergebnis 2: Verwaltung und Beaufsichtigung von Auftragnehmern

Unterzeichner müssen die von ihnen unter Vertrag gestellten Auftragnehmer wirksam verwalten und beaufsichtigen, um sicherzustellen, dass diese Auftragnehmer den folgenden Verpflichtungen nachkommen:

- a. Bereitstellung von verlässlichen Informationen und Beratung über Studium, Arbeit und Leben in Neuseeland
- b. Integrität und Professionalität im Umgang mit ausländischen Schülern und Studenten

14. Vorgang

Pflichten von Unterzeichnern:

- a. Unterzeichner müssen Nachforschungen über potenzielle Auftragnehmer anstellen und festhalten, um möglichst sicherzustellen, dass diese sich nicht falsch, irreführend, betrügerisch oder gesetzwidrig verhalten haben.
- b. Unterzeichner müssen mit jedem ihrer Auftragnehmer schriftliche Verträge eingehen.
- c. In den folgenden Fällen müssen Unterzeichner Verträge mit Auftragnehmern bzw. ihren Unterauftragnehmern kündigen:
 - i. wenn Beweise vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Auftragnehmer bzw. sein Unterauftragnehmer sich auf schwerwiegende Weise, absichtlich und anhaltend falsch, irreführend, betrügerisch oder gesetzwidrig verhalten hat.
 - ii. wenn Beweise vorliegen, die darauf hindeuten, dass der Auftragnehmer bzw. sein Unterauftragnehmer die Einhaltung dieses Kodex seitens des Unterzeichners gefährdet hat.
- d. Unterzeichner müssen sicherstellen, dass ihre Auftragnehmer Zugriff auf aktuelle Informationen haben, die für ihre im Vertrag mit dem Unterzeichner festgelegten Aufgaben relevant sind, und diese auf dem aktuellen Stand halten.

Angebote, Einschreibungen und Verträge

15. Ergebnis 3: Angebote, Einschreibungen und Verträge

Pflichten von Unterzeichnern:

- a. Unterzeichner müssen ausländischen Schülern und Studenten (bzw. den Eltern oder Erziehungsberechtigten von ausländischen Schülern und Studenten, die unter 18 Jahren sind) helfen, fundierte Entscheidungen in Bezug auf Einschreibungen zu machen, die den Ausbildungszielen entsprechen.
- b. Unterzeichner müssen sicherstellen, dass ausländische Schüler und Studenten (bzw. die Eltern oder Erziehungsberechtigten von ausländischen Schülern und Studenten, die unter 18 Jahren sind) die Informationen erhalten, die erforderlich sind, um vor Abschluss eines rechtskräftigen Vertrages mit dem Unterzeichner ihre Rechte und Pflichten zu verstehen.
- c. Unterzeichner müssen eine ordnungsgemäße Dokumentation sowie ggf. deren Bereitstellung für die ausländischen Schüler und Studenten (bzw. die Eltern oder Erziehungsberechtigten von ausländischen Schülern und Studenten, die unter 18 Jahren sind) sicherstellen.

16. Vorgang

1. Unterzeichner müssen sicherstellen, dass ausländische Schüler und Studenten mindestens die folgenden Informationen erhalten:
 - a. die letzten Gutachten von Qualitätssicherungsagenturen
 - b. Informationen über Auflagen und Mahnungen, die laut dem Kodexverwalter potenziellen ausländischen Schülern und Studenten mitgeteilt werden müssen
 - c. die Art der bereitgestellten Ausbildung sowie ihr Ergebnis, z. B. Abschluss
 - d. Erstattungsbedingungen, die dem Ergebnis und Vorgang gemäß §§ 29 und 30 entsprechen
 - e. Personal, Einrichtungen und Ausstattung
 - f. bereitgestellte Dienstleistungen und Betreuung
 - g. Für die Inanspruchnahme des Unterrichts seitens des Unterzeichners erforderliche Versicherungs- und Visaanforderungen
 - h. diesen Kodex und das DRS (Streitbeilegungsverfahren für ausländische Studenten)
 - i. die vollen Kosten für den Unterricht
2. Unterzeichner müssen sicherstellen, dass der angebotene Unterricht dem Gesetz und den Erwartungen der Schüler und Studenten, ihren Englischkenntnissen und akademischen Fähigkeiten entspricht.
3. Unterzeichner müssen sicherstellen, dass jeder ausländische Schüler oder Student (bzw. die Eltern oder Erziehungsberechtigten von ausländischen Schülern und Studenten, die unter 18 Jahren sind) vor dem Vertragsabschluss mit ihnen bzw. vor der Einschreibung bei ihnen seine Rechte und Pflichten in Bezug auf den vom Unterzeichner bereitgestellten Unterricht kennt, einschließlich der Rechte gemäß diesem Kodex.
4. Unterzeichner müssen sicherstellen, dass sie mit jedem ausländischen Schüler oder Studenten (bzw. mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten von ausländischen Schülern und Studenten, die unter 18 Jahren sind) einen schriftlichen Vertrag abschließen, der ganz klar Auskunft über den Anfang und das Ende der Einschreibung sowie die Kündigungsbedingungen für die Einschreibung bzw. den Vertrag enthält.
5. Unterzeichner müssen, soweit durchführbar, sicherstellen, dass Schüler und Studenten, die bei ihm für Unterricht von einer Dauer von mindestens zwei Wochen eingeschrieben sind, folgende Versicherungen abgeschlossen haben:
 - a. Reiseversicherungen
 - i. für die Reise nach und aus Neuseeland
 - ii. für Reisen in Neuseeland
 - iii. für Reisen außerhalb von Neuseeland, die zum Kursangebot gehören
 - b. Krankenversicherung in Neuseeland, einschließlich Diagnose, Verschreibungen, Operationen und Krankenhausaufenthalte
 - c. Rückführung von Schülern und Studenten infolge von ernsthaften Erkrankungen oder Verletzungen, einschließlich Reisekosten für Familienmitglieder, die bei der Rückführung behilflich sind.
 - d. Versicherung im Falle des Todes eines Schülers oder Studenten, einschließlich
 - i. Reisekosten für Familienmitglieder nach und aus Neuseeland
 - ii. Rückführung des Toten
 - iii. Bestattungskosten
6. Unterzeichner müssen ggf. von Eltern oder Erziehungsberechtigten von ausländischen Schülern oder Studenten, die unter 18 Jahren sind, die schriftliche Genehmigung für Entscheidungen einholen, die den Schüler oder Studenten betreffen.

Einreisebestimmungen

17. Ergebnis 4: Einreisebestimmungen

Pflichten von Unterzeichnern:

- a. Unterzeichner dürfen Personen, die gemäß dem Immigration Act 2009 kein Anrecht auf Unterricht haben, keinen Unterricht erteilen.
- b. Unterzeichner müssen angemessene Sicherheitsvorkehrungen treffen und mit der gebotenen Sorgfaltspflicht vorgehen, um sicherzustellen, dass ausländische Schüler und Studenten gemäß Immigration Act 2009 berechtigt sind, an dem Unterricht, für den sie sich einschreiben, teilzunehmen.

18. Vorgang

Pflichten von Unterzeichnern:

- a. Unterzeichner müssen sicherstellen, dass alle ausländischen Schüler und Studenten, die sich bei ihm einschreiben, über eine für den Unterricht in Neuseeland erforderliche Aufenthaltsgenehmigung verfügen.
- b. Unterzeichner müssen der neuseeländischen Einwanderungsbehörde (Immigration New Zealand) alle bekannten oder vermuteten Verstöße seitens ausländischer Schüler oder Studenten gegen Visabestimmungen melden.
- c. Unterzeichner müssen der neuseeländischen Einwanderungsbehörde den Abbruch von Einschreibungen melden.

Orientierung

19. Ergebnis 5: Orientierung

Unterzeichner müssen sicherstellen, dass ausländische Schüler und Studenten die Gelegenheit erhalten, an einem gut gestalteten und altersgerechten Programm teilzunehmen, das alle notwendigen Informationen und Tipps zu Beginn des Unterrichts bereitstellt.

20. Vorgang

1. Unterzeichner müssen sicherstellen, dass ihr Orientierungsprogramm allen ausländischen Schülern und Studenten Folgendes bietet:
 - a. vollständige Informationen und Tipps zu allen relevanten Richtlinien der Einrichtung
 - b. vollständige Informationen und Tipps zu den vom Unterzeichner angebotenen Dienstleistungen und Einrichtungen sowie zur Betreuung
 - c. Namen und Kontaktangaben des Personals, das für die Betreuung ausländischer Schüler und Studenten verantwortlich ist

- d. relevante Informationen zur Gesundheit und Sicherheit ausländischer Schüler und Studenten
 - e. Informationen über das interne und externe Beschwerdeverfahren für ausländische Schüler und Studenten
 - f. Informationen über den Abbruch von Einschreibungen
2. Bei ausländischen Schülern und Studenten unter 18 Jahren muss der Unterzeichner sicherstellen, dass ggf. Eltern, Erziehungsberechtigte oder Betreuer des Schülers oder Studenten in Neuseeland Zugriff auf die Orientierungsinformationen und das Programm des Schülers bzw. Studenten haben.

Sicherheit und Wohlergehen

21. Ergebnis 6: Sicherheit und Wohlergehen

Pflichten von Unterzeichnern:

- a. Der Unterzeichner muss ausländischen Schülern und Studenten ein sicheres Lernumfeld bieten.
- b. Der Unterzeichner muss angemessene Betreuung bereitstellen, um das Wohlergehen des ausländischen Schülers bzw. Studenten sicherzustellen.
- c. Der Unterzeichner muss möglichst sicherstellen, dass ausländische Schüler bzw. Studenten in einem sicheren Umfeld wohnen.

22. Vorgang: Allgemein

Pflichten von Unterzeichnern:

- a. Der Unterzeichner muss fair und wirksam auf Fälle unangemessenen Verhaltens seitens eines ausländischen Schülers bzw. Studenten reagieren ebenso wie auf solche Fälle unangemessenen Verhaltens, die eine Auswirkung auf ihn haben.
- b. Der Unterzeichner muss Richtlinien für den Umgang mit unangemessenem Verhalten aufstellen und aufrecht erhalten. Diese Richtlinien müssen dem Personal sowie den Schülern bzw. Studenten mitgeteilt und wirksam umgesetzt werden.
- c. Der Unterzeichner muss ausländischen Schülern bzw. Studenten folgende Vorgänge erklären:
 - i. wie sie Gesundheits- und Sicherheitsprobleme (sowohl auf dem Gelände der Einrichtung als auch außerhalb der Einrichtung) melden und angehen
 - ii. wie sie auf einen Notfall reagieren (sowohl auf dem Gelände der Einrichtung als auch außerhalb der Einrichtung)
 - iii. wie sie Gesundheits- und Beratungsdienstleistungen in Anspruch nehmen
 - iv. wie sie mit bestimmten Behörden wie z. B. der neuseeländischen Polizei und der Jugendbehörde „Child, Youth and Family“ in Kontakt treten

- d. Der Unterzeichner muss aktuelle Kontaktangaben für alle ausländischen Schüler und Studenten bzw. ihre nächsten Angehörigen haben.
- e. Der Unterzeichner muss sicherstellen, dass an jedem Tag der Woche rund um die Uhr mindestens ein Mitglied des Personals bereitsteht, das im Notfall vom ausländischen Schüler bzw. Studenten erreicht werden kann.

23. Vorgang: Ausländische Schüler und Studenten unter 18 Jahren

1. Unterzeichner müssen in Bezug auf ausländische Schüler und Studenten unter 18 Jahren Folgendes sicherstellen:
 - a. dass ausländische Schüler und Studenten, die 10 Jahre und älter, aber unter 18 Jahren sind und nicht mit einem Elternteil bzw. Erziehungsberechtigten leben, nur eingeschrieben werden, wenn folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i. Der ausländische Schüler oder Student nimmt an einem Unterrichtsprogramm teil, das drei Monate nicht überschreitet und ist Teil einer ordnungsgemäß beaufsichtigten Gruppe von Schülern bzw. Studenten bzw.
 - ii. der ausländische Schüler oder Student wird von einer Betreuungsperson beaufsichtigt.
 - b. dass er die aktuellen Kontaktangaben der Eltern, Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungspersonen der ausländischen Schüler und Studenten hat.
 - c. dass er Eltern, Erziehungsberechtigte bzw. Betreuungspersonen der Schüler und Studenten fortlaufend über deren Wohlergehen und Lernfortschritte informiert.
 - d. dass mindestens ein Mitglied des Personals beauftragt ist, aktiv Anliegen der ausländischer Schüler und Studenten unter 18 Jahren zu verfolgen und anzusprechen.
 - e. dass er eine schriftliche Anweisung seitens der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erhält, wer nach Abschluss der Ausbildung beim Unterzeichner die Betreuung des ausländischen Schülers oder Studenten übernimmt.
2. Diese Bestimmungen gelten zusätzlich zu den Bestimmungen in § 22.

24. Vorgang: Ausländische Schüler und Studenten unter 10 Jahren

1. Unterzeichner müssen sicherstellen, dass ihre ausländischen Schüler, die jünger als 10 Jahre sind, mit einem Elternteil bzw. Erziehungsberechtigten oder in einem Schulwohnheim leben.
2. Diese Bestimmungen gelten zusätzlich zu den Bestimmungen in §§ 22 und 23.

25. Vorgang: Gefährdete ausländische Schüler und Studenten und solche mit besonderen Bedürfnissen

1. Unterzeichner müssen in Bezug auf gefährdete ausländische Schüler und Studenten und solche mit besonderen Bedürfnissen Folgendes sicherstellen:
 - a. dass entsprechende Maßnahmen ergriffen wurden, um den Bedürfnissen und Anliegen von gefährdeten ausländischen Schülern und Studenten und solchen mit besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.
 - b. dass im Falle von Schülern und Studenten unter 18 Jahren ein Elternteil bzw. Erziehungsberechtigter und im Falle von Schülern und Studenten, die 18 Jahre und älter sind, die nächsten Angehörigen über Situationen informiert sind, in denen ein Schüler bzw. Student gefährdet sein bzw. besondere Bedürfnisse haben könnte.
 - c. dass ggf. und unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen des Privacy Act 1993 bei Problemen mit einem Schüler oder Studenten die entsprechenden Behörden wie z. B. die neuseeländische Polizei oder die Jugendbehörde „Child, Youth and Family“ sowie der Kodexverwalter verständigt werden.
2. Ein Schüler bzw. Student ist gefährdet, wenn der Unterzeichner ausreichenden Grund zu der Annahme hat, dass es ein ernsthaftes Problem im Hinblick auf seine Gesundheit und Sicherheit oder sein Wohlergehen gibt, wie z. B.:
 - a. Der Schüler bzw. Student kann sich nicht angemessen vor bedeutendem Schaden oder Ausbeutung schützen.
 - b. Der Schüler bzw. Student kann sein persönliches Wohlergehen nicht angemessen sicherstellen.
3. In u. a. folgenden Fällen wird von einem Schüler bzw. Studenten mit besonderen Bedürfnissen ausgegangen:
 - a. Der Schüler bzw. Student hat körperliche, sensorische, kognitive oder psychosoziale Schwierigkeiten bzw. Verhaltensprobleme oder eine Kombination dieser Schwierigkeiten und Probleme, die seine Fähigkeit, am Unterricht bzw. an Aktivitäten teilzunehmen, zu lernen und Lernerfolge zu verzeichnen, beeinträchtigen.
 - b. Der Schüler bzw. Student benötigt ein besonderes Lernprogramm bzw. ein besonderes Lernumfeld oder besondere Ausstattung bzw. Lehrmaterialien, um den Lehrplan zu verfolgen, am Unterricht bzw. an Aktivitäten teilzunehmen, zu lernen und Lernerfolge zu verzeichnen.
4. Diese Bestimmungen gelten zusätzlich zu den Bestimmungen in §§ 22, 23 und 24.

26. Vorgang: Unterkunft

1. Unterzeichner müssen in Bezug auf ausländische Schüler und Studenten unter 18 Jahren, die von einer Betreuungsperson beaufsichtigt werden, Folgendes sicherstellen:
 - a. dass die Unterkunft des Schülers bzw. Studenten sicher und in einem annehmbaren Zustand ist und alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt.
 - b. dass die Betreuungsperson ordnungsgemäß überprüft wurde.
 - c. dass im Falle von Problemen mit der Unterkunft eine wirksame Kommunikation mit dem Schüler oder Studenten bzw. mit seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten möglich ist und dass die Probleme angesprochen werden; dies schließt ggf. die Benachrichtigung der entsprechenden Behörden sowie den Umzug des Schülers oder Studenten in eine andere, angemessene Unterkunft mit ein.
 - d. dass ausreichend Gespräche mit Schülern und Studenten sowie Hausbesuche durchgeführt werden, um die Qualität der Unterkünfte zu prüfen und zu überwachen; dabei müssen das Alter des Studenten, die Aufenthaltsdauer und andere relevante Faktoren berücksichtigt werden.
 - e. dass die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten des Schülers oder Studenten sich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Unterzeichner seine Zustimmung zur Betreuungsperson geben muss und dass der Unterzeichner nicht für die Betreuung des Schülers oder Studenten verantwortlich ist, wenn dieser von der Betreuungsperson beaufsichtigt wird.
 - f. dass eine ausreichende Trennung zwischen ausländischen Schülern und Studenten verschiedener Altersgruppen in der Unterkunft besteht.
 - g. dass ausländische Schüler und Studenten in der Unterkunft angemessen beaufsichtigt werden.
2. Unterzeichner müssen in Bezug auf ausländische Schüler und Studenten, die 18 Jahre und älter sind und in einer vom Unterzeichner organisierten Unterkunft leben, Folgendes sicherstellen:
 - a. dass die Unterkunft des Schülers bzw. Studenten sicher und in einem annehmbaren Zustand ist und alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt.
 - b. dass im Falle von Problemen mit der Unterkunft eine wirksame Kommunikation mit dem Schüler oder Studenten möglich ist und dass die Probleme angesprochen werden; dies schließt ggf. die Benachrichtigung der entsprechenden Behörden mit ein.

3. Unterzeichner müssen in Bezug auf ausländische Schüler und Studenten, die 18 Jahre und älter sind und sich selbst eine Unterkunft finden, sicherstellen, dass diese Schüler und Studenten über ihre Rechte und Pflichten als Mieter in Neuseeland ausreichend informiert sind.
4. In diesem Paragraphen schließt der Begriff „Probleme mit der Unterkunft“ Gesundheitsprobleme und Folgen für das Wohlergehen mit ein, die auf die Unterkunft zurückzuführen sind oder mit ihr in Zusammenhang stehen.

Betreuung, Beratung und Leistungen

27. Ergebnis 7: Betreuung, Beratung und Leistungen

Unterzeichner müssen sicherstellen, dass ausländische Schüler und Studenten über alle relevanten Hinweise und Dienstleistungen informiert sind, die zu ihrem Lernerfolg beitragen könnten.

28. Vorgang

Pflichten von Unterzeichnern:

- a. Unterzeichner müssen ihren ausländischen Schülern und Studenten korrekte, altersgerechte und aktuelle Informationen und Hinweise bereitstellen sowie (b) Informationen über ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten und ggf. über mögliche Risiken, wenn sie Beratung oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen.
- b. Unterzeichner müssen ihren ausländischen Schülern und Studenten außerdem folgende Informationen bereitstellen:
 - i. Informationen zum Umgang mit Menschen unterschiedlichen kulturellen Hintergrunds
 - ii. Informationen darüber, wo sie kulturelle Unterstützung und Hilfe in den Gemeinden finden können.
- c. Unterzeichner müssen ihren ausländischen Schülern und Studenten ggf. Informationen und Hinweise über weitere Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten bereitstellen.
- d. Unterzeichner müssen ihren ausländischen Schülern und Studenten ggf. den Zugriff auf folgende Informationen und Hinweise ermöglichen:
 - i. Mindestlöhne und Arbeitsbedingungen in Neuseeland
 - ii. Maximal zulässige Arbeitszeiten gemäß den Visabestimmungen

Vorgehensweise bei Abbruch, Rückzug und Schließung

29. Ergebnis 8: Vorgehensweise bei Abbruch, Rückzug und Schließung

Unterzeichner müssen sicherstellen, dass die von ausländischen Schülern und Studenten gezahlten Gebühren für den Unterricht in Neuseeland für den Fall eines Abbruchs, eines Rückzugs oder der Einstellung eines Kurses bzw. der Schließung des Unterzeichners sicher und geschützt sind.

30. Vorgang

1. Unterzeichner müssen in Bezug auf Erstattungsbedingungen Folgendes sicherstellen:
 - a. dass die Erstattungsbedingungen angemessen sind und die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen.
 - b. dass sie ausländischen Schüler und Studenten (bzw. den Eltern oder Erziehungsberechtigten von ausländischen Schülern und Studenten, die unter 18 Jahren sind) ausreichend Informationen bereitstellen, um ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Erstattungsbedingungen zu verstehen.
2. Die Erstattungsbedingungen müssen folgende Situationen berücksichtigen:
 - a. Der Schüler bzw. Student erhält kein Einreisevisum.
 - b. Der Schüler bzw. Student tritt freiwillig zurück bzw. bricht den Kurs ab.
 - c. Der Unterzeichner stellt einen Kurs, für den er einen Vertrag mit dem Schüler bzw. Studenten abgeschlossen hat, entweder freiwillig oder infolge der Aufforderung einer Qualitätssicherungsagentur für Bildung ein.
 - d. Der Unterzeichner tritt aus dem Kodex aus.
 - e. Der Unterzeichner stellt sein Bildungsangebot ein.
3. Im Falle der in Absatz (2)(c) bzw. (d) beschriebenen Situation muss der Unterzeichner in Bezug auf Gebühren für Dienstleistungen, die nicht oder nicht vollständig bereitgestellt wurden, folgendermaßen verfahren:
 - a. Er muss dem Schüler oder Studenten (bzw. seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten) den fraglichen Betrag zurückerstatten.
 - b. Er muss den Betrag entsprechend der Vereinbarung mit dem Schüler oder Studenten (bzw. seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten) auf Ersuchen des Schülers oder Studenten bzw. des Kodexverwalters an einen anderen Unterzeichner überweisen.

Beschwerdeverfahren

31. Ergebnis 9: Vorgehensweise bei Beschwerden

Unterzeichner müssen allen ausländischen Schülern und Studenten den Zugang zu ordnungsgemäßen und fairen Vorgehensweisen bei Beschwerden ermöglichen.

32. Vorgang

1. Unterzeichner müssen in Bezug auf die Vorgehensweise bei Beschwerden Folgendes sicherstellen:
 - a. dass sie ihren ausländischen Schülern und Studenten eine wirksame interne Vorgehensweise bei Beschwerden bereitstellen.
 - b. dass ihre ausländischen Schüler und Studenten über diese Vorgehensweise informiert wurden.
2. Unterzeichner müssen ihre ausländischen Schüler und Studenten außerdem mitteilen:
 - a. dass sie sich, wenn sie die interne Vorgehensweise bei Beschwerden nicht in Anspruch nehmen können oder mit dieser Vorgehensweise bzw. dem Ergebnis nicht zufrieden sind, an den Kodexverwalter oder andere zuständige Behörden wenden oder das DRS (Streitbeilegungsverfahren für ausländische Studenten) in Anspruch nehmen können.
 - b. wie sie eine Beschwerde beim Kodexverwalter einreichen oder eine Finanzstreitigkeit mit Hilfe des DRS (Streitbeilegungsverfahren für ausländische Studenten) beilegen können.

Einhaltung des Streitbeilegungsverfahrens für ausländische Schüler und Studenten

33. Ergebnis 10: Einhaltung des Streitbeilegungsverfahrens für ausländische Schüler und Studenten

Unterzeichner müssen sich an die DRS-Bestimmungen halten.

34. Vorgang

1. Unterzeichner müssen sich mit den DRS-Bestimmungen vertraut machen und sich im Falle einer Streitigkeit, an der sie beteiligt sind, daran halten.
2. Die Nichteinhaltung der DRS-Bestimmungen stellt eine Verletzung dieses Kodex dar und kann Maßnahmen seitens des Kodexverwalters nach sich ziehen.

TEIL 5

Verletzungen des Kodex

35. Melden von Kodexverletzungen

1. Jede Person hat das Recht,
 - a. beim Kodexverwalter eine Beschwerde über eine Kodexverletzung einzureichen.
 - b. in Bezug auf eine mutmaßliche Verletzung des Kodex die Hilfe des Kodexverwalters in Anspruch zu nehmen.
2. Der Kodexverwalter
 - a. muss seine Vorgehensweisen bei Beschwerden und Ersuchen bekannt geben.
 - b. kann entsprechende Formulare für Beschwerden und Ersuchen vorschreiben.

36. Vorgehensweise des Kodexverwalters bei Beschwerden und Ersuchen

1. Wenn der Kodexverwalter eine Beschwerde oder ein Ersuchen gemäß § 35 erhält, muss er entscheiden, ob die Beschwerde bzw. das Ersuchen auf eine Verletzung des Kodex hinweist, die eine weitere Untersuchung rechtfertigt.
2. Vorgehensweise, wenn eine weitere Untersuchung gerechtfertigt erscheint:
 - a. Der Kodexverwalter muss die mutmaßliche Verletzung dokumentieren.
 - b. Er muss die Person, die die Beschwerde bzw. das Ersuchen eingereicht hat, über seine Entscheidung, eine weitere Untersuchung durchzuführen, verständigen.
3. Mögliche Vorgehensweisen, wenn eine weitere Untersuchung nicht gerechtfertigt erscheint:
 - a. Weiterleiten der Beschwerde bzw. des Ersuchens an eine andere Stelle
 - b. Informelle Handhabung der Beschwerde bzw. des Ersuchens
 - c. Ablehnung der Beschwerde bzw. des Ersuchens

4. Wenn der Kodexverwalter einer Beschwerde bzw. einem Ersuchen nachgeht, kann er der Person, die die Beschwerde bzw. das Ersuchen eingereicht hat, helfen oder sie an Personen bzw. Stellen weiterleiten, die ihr helfen können, wenn eine solche Hilfe der Untersuchung förderlich ist (z. B. Hilfe, um Sprachbarrieren zu überwinden).

37. Überwachung der Einhaltung des Kodex

1. Jeder Unterzeichner muss in Abständen, die vom Kodexverwalter festgelegt werden, Selbstbewertungen seiner Leistungen im Vergleich zu den in diesem Kodex festgelegten Ergebnissen und Prozessen durchführen und dokumentieren.
2. Der Kodexverwalter muss mit Hilfe dieser Selbstbewertungen und anderer seiner Meinung nach relevanter Informationen die Leistungen eines jeden Unterzeichners im Vergleich zu den im Kodex festgelegten Ergebnissen und Prozessen überwachen.
3. Der Kodexverwalter hat das Recht, Untersuchungen über die Leistungen von Unterzeichnern anzustellen, wenn er Bedenken hinsichtlich der Einhaltung dieses Kodex hat bzw. befürchtet, dass der Unterzeichner Gefahr läuft, den Kodex zu verletzen.
4. Untersuchungen können
 - a. auf eigene Initiative des Kodexverwalters oder aufgrund von Informationen erfolgen, die er erhalten hat, einschließlich Beschwerden oder Meldungen von Kodexverletzungen.
 - b. u. a. folgende Schritte seitens des Kodexverwalters umfassen, wenn der Unterzeichner jedem dieser Schritte zustimmt:
 - i. Besuch vor Ort
 - ii. Inspektion und Einholen relevanter Unterlagen des Unterzeichners
 - iii. Befragung von Personal und Schülern bzw. Studenten

5. Der Unterzeichner muss im Rahmen der Untersuchung zumutbaren Aufforderungen des Kodexverwalters zur Aushändigung von Unterlagen bzw. Befragung von Personal und Schülern bzw. Studenten nachkommen.
6. Der Kodexverwalter kann
 - a. sich, wenn dies angebracht und praktisch durchführbar ist, mit Qualitätssicherungsagenturen für Bildung und zuständigen Behörden beraten und ihnen Informationen bereitstellen, um Verbesserungen des Kodex bzw. eine bessere Einhaltung des Kodex abzustimmen.
 - b. zum gleichen Zweck Informationen von Qualitätssicherungsagenturen für Bildung und zuständigen Behörden entgegennehmen und berücksichtigen.

38. Maßnahmen im Falle einer Verletzung des Kodex

Der Kodexverwalter hat gemäß § 238G des Gesetzes das Recht, im Falle von Kodexverletzungen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

TEIL 6

Der Kodexverwalter

39. Melde- und Veröffentlichungspflicht

1. Der Jahresbericht des Kodexverwalters muss einen Bericht über seine Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Kodex enthalten.
2. Wenn der Kodexverwalter im Rahmen seiner Untersuchungen auf systemische Probleme in Bezug auf die Ausbildungsqualität oder auf eine Verletzung des Kodex stößt, muss er dies den Qualitätssicherungsagenturen für Bildung sowie zuständigen Behörden melden.
3. Der Kodexverwalter kann für die in Absatz (4) aufgeführten Zwecke und unter Einhaltung angemessener Sicherheitsmaßnahmen sowie unter Berücksichtigung des Datenschutzes eine Zusammenfassung der Untersuchung bzw. die Folgen einer Verletzung dieses Kodex bekannt geben oder veröffentlichen.
4. Die in Absatz (3) erwähnten Zwecke sind:
 - a. Bereitstellung von Informationen für Bildungsanbieter, Schüler und Studenten sowie andere Interessengruppen im Bildungswesen
 - b. Vorführung des Untersuchungsvorgangs und der Entscheidungsfällung gemäß diesem Kodex.
5. Der Kodexverwalter muss angemessene Schritte zur Bekanntmachung dieses Kodex unter Bildungsanbietern und ausländischen Schülern und Studenten unternehmen.

40. Bekanntmachung von Auflagen und Mahnungen

Der Kodexverwalter hat das Recht, zu bestimmen, dass bestimmte Auflagen und Mahnungen, die gemäß § 18A des Gesetzes erlassen wurden, potenziellen ausländischen Schülern und Studenten mitgeteilt werden müssen.

Wellington, 2. März 2016

Hon Steven Joyce,
Minister for Tertiary Education, Skills and Employment (Bildungsminister)

Erläuterung

Diese Erläuterung ist nicht Teil des Kodex, sondern soll seinen allgemeinen Zweck darlegen.

Dieser Kodex, der zum 1. Juli 2016 in Kraft tritt, stellt Richtlinien für die Betreuung von ausländischen Schülern und Studenten bereit. Er wird vom Minister for Tertiary Education, Skills and Employment (Bildungsminister) gemäß § 18A des Education Act 1989 erlassen.

Der Kodex legt die Pflichten von Kodexverwaltern und Bildungsanbietern fest, die ausländischen Schülern und Studenten Unterricht anbieten und Unterzeichner dieses Kodex sind (**Unterzeichner**).

Zu den Pflichten des Kodexverwalters gehören Empfang und Prüfung von Gesuchen von Bildungsanbietern, dem Kodex beizutreten, sowie die Veröffentlichung eines Jahresberichts.

Die Pflichten der Unterzeichner betreffen die folgenden Bereiche:

- Marketing und Werbung, die sich an potenzielle ausländische Schüler und Studenten richten
- Verwaltung und Beaufsichtigung von Auftragnehmern der Unterzeichner
- Beratung von ausländischen Schülern und Studenten, damit sie fundierte Entscheidungen in Bezug auf Angebote, Einschreibungen und Vertragsabschlüsse mit den Unterzeichnern machen können

- Gewährleistung der Einhaltung des Immigration Act 2009
- Bereitstellung eines angemessenen und informativen Orientierungsprogramms
- Bereitstellung eines sicheren und hilfreichen Umfelds für ausländische Schüler und Studenten
- Bereitstellung von Informationen über verfügbare Hinweise und Dienstleistungen
- Ordnungsgemäße Handhabung eines Rückzugs oder Abbruchs der Ausbildung, der Einstellung eines Kurses bzw. der Schließung des Unterzeichners
- Zugang zu Vorgehensweise bei Beschwerden

Dieser Kodex legt außerdem eine Vorgehensweise bei Beschwerden ausländischer Schüler bzw. Studenten über Kodexverletzungen fest.



NEW ZEALAND QUALIFICATIONS AUTHORITY
MANA TOHU MĀTAURANGA O AOTEAROA

QUALIFY FOR THE FUTURE WORLD
KIA NOHO TAKATŪ KI TŌ ĀMUA AO!

New Zealand Government